



Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates vom 20. Februar 2012

34 17 Gemeindepersonal
17.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

Vorlage Nr. 3/2012: Antrag des Stadtrates auf Änderung der Personalverordnung der Stadt und der Schule Schlieren betreffend Pensionskasse

Referent des Stadtrates

Toni Brühlmann
Stadtpräsident

Weisung

Die Personalverordnung der Stadt und der Schule Schlieren (PVO; in Kraft seit 1.1.2007) legt in Art. 78 fest, dass die Angestellten obligatorisch bei der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons Zürich (BVK) gemäss dem Versicherungsvertrag zwischen der Stadt und der Versicherungskasse sowie den Statuten der BVK gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters oder des Todes zu versichern sind und dass die Ausrichtung von Ruhegehältern und Teuerungszulagen an Beamte und Angestellte im Ruhestand analog der Regelung für das Staatspersonal zu erfolgen hat.

Die Versicherungsbedingungen für das städtische Personal sind im Versicherungsvertrag mit der BVK vom 1. Januar 2005, Vertragsnummer 20.8008.00/M, geregelt. Die Stadt Schlieren ist zusammen mit 497 politischen Gemeinden, Schul- und Kirchgemeinden eine Anschlussgemeinde der BVK.

Gemäss Art. 76 des geltenden Vertrages haben die Versicherten bei einer Vertragsauflösung Anspruch auf das vorhandene Sparguthaben; die angeschlossenen Arbeitgeber sind verpflichtet, einen allfälligen versicherungstechnischen Fehlbetrag auszugleichen.

Mit Revision des Bundesgesetzes über die Berufliche Vorsorge (BVG) wurden die Pensionskassen verpflichtet, die Voraussetzungen für die Durchführung und Abwicklung einer Teilliquidation zu schaffen. Der Kantonsrat hat im Jahr 2010 dem neuen Teilliquidationsreglement zugestimmt; dieses wurde vom Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen des Kantons Zürich als Aufsichtsbehörde der BVK am 31. Mai 2011 genehmigt. Das Teilliquidationsreglement ist im Anhang II zu den Statuten der BVK enthalten. Zu einer Teilliquidation kommt es, wenn eine grössere Anzahl von Aktivversicherten mit einem substantiellen Vorsorgekapital die BVK verlässt, namentlich wenn ein Anschlussvertrag aufgelöst wird. Die Teilliquidation ist insbesondere bei Unterdeckung einer Kasse von Bedeutung. Dies ist bei der BVK gegeben, beträgt doch der Deckungsgrad der BVK per Ende 2011 lediglich 83.2 % (provisorischer Wert).

Mit dem Teilliquidationsreglement verschlechtert sich die Situation der Anschlussgemeinden angesichts des tiefen Deckungsgrades der BVK. Die Stadt Schlieren hat sich daher am Beschwerdeverfahren gegen die Genehmigungsverfügung der BVK für das Teilliquidationsreglement gemäss Präsidialverfügung vom 30. August 2011 beteiligt. Die Beschwerde wurde von 63 Gemeinden am 5. September 2011 beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht. Sie richtet sich insbesondere gegen die einseitige Änderung der Vertragsbedingungen. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit der Zwischenverfügung vom 28. November 2011 seine Zuständigkeit anerkannt und gleichzeitig festgestellt, dass aufgrund der Suspensivwirkung der Beschwerde das Teilliquidationsreglement vorläufig nicht vollzogen werden kann.

Die schwierige finanzielle Lage der BVK hat den Regierungsrat veranlasst, eine Statutenänderung vorzunehmen. Aufgrund einer im Herbst 2010 in die Vernehmlassung geschickten Vorlage zur Sanierung der BVK hat er im November 2011 eine Teilrevision der BVK-Statuten beschlossen, die nun dem Kantonsrat vorliegt. Die Teilrevision sieht bei Unterdeckung je nach Deckungsgrad höhere Sparbeiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmenden, Sanierungsbeiträge der Arbeitgeber und eine Minderverzinsung der Sparguthaben vor. Die Inkraftsetzung der Statuten ist auf den 1. Januar 2013 geplant. Der Kantonsrat kann die Statuten genehmigen oder ablehnen, nicht aber inhaltlich verändern; das Geschäft untersteht nicht dem Referendum. Des Weiteren hat der Regierungsrat eine Einmaleinlage in die BVK von zwei Milliarden Fran-



ken beschlossen. Der Beschluss sieht vor, dass nur jene angeschlossenen Arbeitgeber von der Einmal-einlage profitieren, die sich gegenüber der BVK mit neuen Anschlussverträgen auf fünf Jahre verpflichten. Der Beschluss über die Einmalzulage kann vom Kantonsrat abgeändert werden und ist referendumsfähig.

Aufgrund der vielen offenen Fragen um die Zukunft der BVK und die Anschlussverträge der Gemeinden hat sich im November 2011 aus den Reihen des Gemeindepräsidentenverbandes GPV und dem Verband der Zürcher Gemeindefachleute und Verwaltungsfachleute VZGV eine Arbeitsgruppe der BVK-Gemeinden gebildet. Die Arbeitsgruppe hat die Aufgabe, sich aktiv für die Klärung der aktuellen Situation einzusetzen und die angeschlossenen Arbeitgeber sachlich zu informieren, wobei im Zentrum der Bemühungen die Aufrechterhaltung und die Vertretung der Interessen der Anschlussgemeinden gegenüber der BVK stehen. Der Stadtrat unterstützt die Ziele der Arbeitsgruppe der BVK-Gemeinden und leistet dafür einen angemessenen finanziellen Beitrag.

Zwischenzeitlich haben private Anbieter den Gemeinden alternative Versicherungslösungen unterbreitet. Auch die ZKB hat ihre Dienste als Personalvorsorgerin angeboten. Die Gemeinde Stäfa ist per Ende 2011 aus dem Versicherungsvertrag mit der BVK ausgetreten und hat das Gemeindepersonal in einer neuen, privatwirtschaftlichen Pensionskasse versichert. Damit profitiert die Gemeinde Stäfa von den bestehenden Austrittsbestimmungen. Sie kann die Rentenbeziehenden bei der BVK belassen und muss sich lediglich um die Deckung des Fehlbetrages bei den Aktivversicherten kümmern.

Der Versicherungsvertrag mit der BVK vom 1. Januar 2005 enthält eine Kündigungsfrist von sechs Monaten per Ende eines Kalenderjahres. Die BVK beabsichtigt, den Anschlussgemeinden sechs Monate vor Inkrafttreten der neuen Statuten einen neuen Anschlussvertrag mit den geänderten Konditionen zuzustellen. Es ist davon auszugehen, dass mit der Änderung der BVK-Statuten die im Teilliquidationsreglement vorgesehenen neuen Konditionen bei Austritt aus der BVK gelten.

Die Beschlussfassung des Kantonsrates betreffend Statutenänderung und damit auch über die Sanierung der BVK sowie betreffend Einmaleinlage in die BVK ist noch offen. Als Anschlussgemeinde der BVK muss die Stadt Schlieren innerhalb von wenigen Monaten entscheiden können, ob sie bei der BVK verbleibt oder aber eine alternative Versicherungslösung anstrebt. Mit der heutigen Bestimmung von Art. 78 PVO ist die Stadt jedoch verpflichtet, ihr Personal bei der BVK gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod zu versichern, womit der Spielraum für eine alternative Versicherungslösung entfällt. Aufgrund der aktuellen Fragen über die künftigen Vertragsbedingungen und die Finanzierung der BVK will der Stadtrat Handlungsspielraum bei der Wahl einer Versicherungslösung gewinnen. Verhandlungen mit der BVK bzw. mit alternativen Anbietern müssen innerhalb von wenigen Monaten geführt und rechtzeitig abgeschlossen werden können, so dass Gewähr besteht, dass die Versicherten jederzeit über eine ausreichende Pensionskasse verfügen.

Der Stadtrat beantragt daher dem Gemeindeparlament, die obligatorische Mitgliedschaft bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich aus der PVO zu streichen und stattdessen in Art. 78 die Rahmenbedingungen zu setzen, die für eine Versicherung des Personals zu gelten haben. Dem Stadtrat soll die Kompetenz zukommen, über den Anschluss an eine Pensionskasse zu entscheiden; er hat dabei die gesetzlichen Mitwirkungsrechte des Personals zu gewährleisten.

Art. 78 Pensionskasse

alt

Die Angestellten sind obligatorisch bei der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons Zürich (BVK) gemäss dem Versicherungsvertrag zwischen der Stadt und der Versicherungskasse sowie den Statuten der BVK gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters oder des Todes versichert.

neu

Die Angestellten werden mindestens im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, des Alters und des Todes versichert.

Der Stadtrat entscheidet über den Anschluss an eine im Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung für das nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch zu versichernde Personal.

Die Mitwirkungsrechte des Personals gemäss den



Bestimmungen des BVG sind gewährleistet.

Die Ausrichtung von Ruhegehältern und Teuerungszulagen an Beamte und Angestellte im Ruhestand erfolgt analog der Regelung für das Staatspersonal.

Die Ausrichtung von Altersleistungen, Invalidenleistungen und Leistungen an die Hinterbliebenen sowie von Teuerungszulagen erfolgt analog der Regelung für das Staatspersonal.

Antrag an das Gemeindeparlament:

1. Art. 78 der Personalverordnung der Stadt und der Schule Schlieren vom 1. Januar 2007 wird geändert und lautet neu:
Art. 78 Pensionskasse
Die Angestellten werden mindestens im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, des Alters und des Todes versichert.
Der Stadtrat entscheidet über den Anschluss an eine im Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung für das nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch zu versichernde Personal.
Die Mitwirkungsrechte des Personals nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sind gewährleistet.
Die Ausrichtung von Altersleistungen, Invalidenleistungen und Leistungen an die Hinterbliebenen sowie von Teuerungszulagen erfolgt entsprechend der Regelung für das Staatspersonal.
2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum

Für richtigen Protokollauszug

STADTRAT SCHLIEREN
Präsident Schreiber

Toni Brühlmann Hansruedi Kocher

Versand: 23. Februar 2012